EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2024
COM(2024) 494 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

Durchführungsbericht über die Überprüfung der Streitbeilegungsrichtlinie

1. Einführung

Die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union[1] (im Folgenden „Streitbeilegungsrichtlinie“) bildet einen Rechtsrahmen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, wenn diese Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen.

Wenngleich bereits vor Erlass der Streitbeilegungsrichtlinie Verfahren oder Instrumente zur Beilegung bestimmter Streitigkeiten zur Verfügung standen, die in Steuerabkommen oder im Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung (90/436/EWG)[2] vorgesehen sind, ist es möglich, dass nicht in allen Fällen eine wirksame Lösung herbeigeführt werden kann, sei es in Bezug auf den Anwendungsbereich und/oder in Bezug auf die Dauer oder einen verbindlichen Abschluss.

Die Streitbeilegungsrichtlinie gewährleistet ein wirksames Verfahren zur zeitnahen und durchsetzbaren Beilegung in einem breiteren Spektrum von Streitigkeiten, das auf einem dreistufigen Ansatz beruht. Im ersten Verfahrensstadium ist jede Person (natürliche Person oder Unternehmen), deren Besteuerung von einer Streitfrage unmittelbar betroffen ist, berechtigt, eine Beschwerde über eine Streitfrage bei jedem der betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen und um deren Lösung zu ersuchen. Im zweiten Verfahrensschritt sollten sich die betroffenen Mitgliedstaaten dann bemühen, die Streitigkeit in einem Verständigungsverfahren beizulegen. Als drittes Verfahrensstadium sieht die Richtlinie für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Beschwerde zurückweist oder eine Streitigkeit nicht im Verständigungsverfahren beigelegt werden kann, die Einsetzung eines beratenden Ausschusses vor, der eine Entscheidung über die Zurückweisung trifft oder eine Stellungnahme zu der Streitigkeit abgibt.

Gemäß Artikel 21 der Streitbeilegungsrichtlinie bewertet die Kommission die Umsetzung der Richtlinie und legt dem Rat einen Bericht vor. Allerdings liegen derzeit nur begrenzte Nachweise für die Anwendung der Richtlinie vor, und nicht alle Mitgliedstaaten haben ausreichende Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorschriften gesammelt. Keinem der Mitgliedstaaten liegen Beschwerden von Steuerpflichtigen vor, die die Streitbeilegungsphase erreicht haben. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Streitbeilegungsrichtlinie für Steuerjahre gilt, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Compliance-Vorschriften für die Einreichung und die endgültige Veranlagung, Verjährungsvorschriften und Strategien im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften (z. B. wann eine Prüfung beginnt oder welche Steuerjahre zu berücksichtigen sind). So würde beispielsweise die Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 frühestens im Jahr 2019 abgegeben. Eine Steuerprüfung für das Steuerjahr 2018 könnte erst 2023 abgeschlossen werden, sodass ab diesem Zeitpunkt und innerhalb von drei Jahren (spätestens 2026) eine Beschwerde

[1] ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 1.

[2] Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10).

eingereicht werden könnte. Infolgedessen sind Streitigkeiten, die im Rahmen der Streitbeilegungsrichtlinie behandelt werden könnten, erst in den letzten Jahren entstanden.

Dieser Bericht über die Umsetzung deckt den Zeitraum vom ersten Inkrafttreten der Streitbeilegungsrichtlinie bis zum heutigen Tag ab. Er stützt sich auf Daten, die im Rahmen einer Konsultation gesammelt wurden, die vom 12. März bis zum 10. Mai 2024 auf der Website der für Steuern und Zollunion zuständigen Kommissionsdienststellen stattfand, sowie auf Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß dem Statistischen Rahmen für die Streitbeilegungsrichtlinie für die Steuerjahre 2020-2023 und auf eine gezielte Konsultation der Mitgliedstaaten, die vom 14. März bis zum 10. Mai 2024 stattfand. Eine umfassende Bewertung der Streitbeilegungsrichtlinie sollte durchgeführt werden, sobald weitere Informationen und Erfahrungen mit echten Fällen vorliegen, auch mit Fällen, die die Streitbeilegungsphase erreicht haben. Die Streitbeilegungsrichtlinie ist außerdem Gegenstand einer Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof zum Thema schädlicher Steuerwettbewerb in der EU.

2. Beschreibung der Streitbeilegungsrichtlinie

Die Streitbeilegungsrichtlinie bietet den Mitgliedstaaten einen koordinierten und flexiblen Rahmen und stärkt die verbindliche Streitbeilegung in der Europäischen Union – besser als es rein nationale Vorschriften und/oder Vorschriften, die in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften und Übereinkommen festgelegt sind, können.

Die Richtlinie sieht ein Verständigungsverfahren vor, das durch die Beschwerde eines Steuerpflichtigen eingeleitet wird und in dem die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und binnen zwei Jahren eine Einigung in der Doppelbesteuerungsstreitigkeit erzielen müssen. Die Entscheidung ist für die zuständigen Behörden verbindlich und kann von dem (den) betroffenen Steuerpflichtigen durchgesetzt werden. Erzielen die Mitgliedstaaten im Verständigungsverfahren keine Einigung, so wird automatisch ein Streitbeilegungsverfahren (Schlichtungsphase) eingeleitet, das mit einer abschließenden verbindlichen Entscheidung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten endet.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht die drei wesentlichen Verfahrensstadien gemäß der Streitbeilegungsrichtlinie:

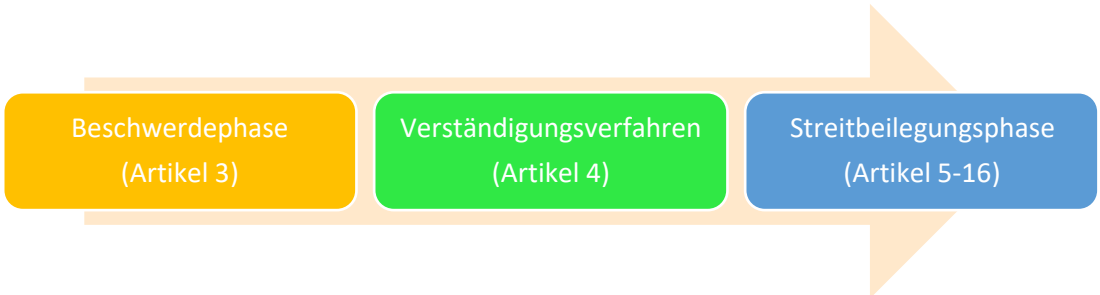


Abbildung 1: Die drei wesentlichen Verfahrensstadien

Zusammenfassung der einzelnen Stufen:

1. Beschwerde

Die Streitbeilegungsrichtlinie gilt für zur Doppelbesteuerung führende Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, die sich aus der unterschiedlichen Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen ergeben, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen, wie etwa bilaterale Steuerabkommen und das Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vor diesem Hintergrund ist jede betroffene Person, auch eine natürliche Person, berechtigt, eine Beschwerde über eine Streitfrage bei jeder der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen und um deren Lösung zu ersuchen.

Die Frist für die Einreichung beträgt drei Jahre nach Erhalt der ersten Mitteilung der Maßnahme, die die Doppelbesteuerung herbeiführt. Die betroffene zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats ist verpflichtet, den Eingang der Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach deren Eingang zu bestätigen und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Person ist verpflichtet, Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Streitbeilegungsrichtlinie zu übermitteln. Die betroffenen zuständigen Behörden können innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde zusätzliche Informationen anfordern. Die betroffene Person wiederum muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens antworten. Die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beschwerde oder innerhalb von sechs Monaten nach Eingang zusätzlicher Informationen – je nachdem, was später eintrifft – getroffen werden, und die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten müssen unverzüglich über diese Entscheidung unterrichtet werden.

Innerhalb dieses Zeitraums von sechs Monaten kann der betroffene Mitgliedstaat die Streitfrage einseitig lösen, womit das Verfahren gemäß der Streitbeilegungsrichtlinie beendet wird.

2. Verständigungsverfahren

Sollte die Streitigkeit nicht in der Beschwerdephase gelöst worden sein, so leiten die betroffenen Mitgliedstaaten ein Verständigungsverfahren ein, wenn sie eine Beschwerde zugelassen haben. Im Falle eines Verständigungsverfahrens müssen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, dieses innerhalb von zwei bis drei Jahren ab der letzten Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde abzuschließen.

In Erwägungsgrund 6 werden die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, während der Schlussphasen des Zeitraums des Verständigungsverfahrens nicht verbindliche alternative Streitbeilegungsverfahren wie Mediations- oder Schlichtungsverfahren zu nutzen. Können die betroffenen Mitgliedstaaten die Streitigkeit beilegen, wird die Entscheidung für die Mitgliedstaaten verbindlich, sofern der (die) Steuerpflichtige(n) zustimmt (zustimmen) und auf das Recht auf andere Rechtsbehelfe verzichtet (verzichten). Kommt es innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu keiner Einigung, so sollte ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet werden.

3. Streitbeilegung

Die betroffene Person kann bei den zuständigen Behörden beantragen, einen beratenden Ausschuss einzusetzen, wenn a) die von dieser betroffenen Person

eingereichte Beschwerde gemäß Artikel 5 Absatz 1 von mindestens einer der – jedoch nicht allen – zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurde oder b) die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die von der betroffenen Person eingereichte Beschwerde zugelassen hatten, jedoch keine Einigung darüber erzielen konnten, wie die Streitfrage innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Frist in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden kann; in diesem Fall muss der beratende Ausschuss eine Stellungnahme zu der Frage abgeben, wie die Streitfrage gelöst werden soll. Die Streitbeilegungsrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Einsetzung eines beratenden Ausschusses ein, der sich hinsichtlich Zusammensetzung, Form und Schiedsverfahren unterscheiden und/oder den Charakter eines ständigen Gremiums haben kann.

Der beratende Ausschuss muss seine Stellungnahme an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate nach dem Datum seiner Einsetzung abgeben. Diese Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden. Der beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzes über die endgültige Stellungnahme, die den zuständigen Behörden übermittelt wird.

Nach Übermittlung der Stellungnahme des beratenden Ausschusses muss von den zuständigen Behörden eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Die betroffenen zuständigen Behörden einigen sich innerhalb von sechs Monaten darüber, wie die Streitfrage zu lösen ist. Während dieser sechs Monate können die zuständigen Behörden eine von der Entscheidung des beratenden Ausschusses abweichende Entscheidung treffen.

Die abschließende Entscheidung ist für die betroffenen Mitgliedstaaten in Bezug auf die betroffenen Personen verbindlich und stellt keinen Präzedenzfall dar. Sie muss umgesetzt werden, sofern die betroffene(n) Person(en) innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die abschließende Entscheidung mitgeteilt wurde, der abschließenden Entscheidung zustimmt (zustimmen) und gegebenenfalls auf das Recht auf jegliche innerstaatliche Rechtsbehelfe verzichtet (verzichten).

3. Überblick über die Umsetzung

a. Umsetzungskontrollen

Alle Mitgliedstaaten haben die Streitbeilegungsrichtlinie mittlerweile ordnungsgemäß umgesetzt. Im Falle Spaniens wurde ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung eingeleitet.[3] Spanien hat daraufhin die im Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Probleme behoben, sodass das Verfahren am 23. Mai 2024 abgeschlossen wurde.[4]

b. Überprüfung des Statistischen Rahmens

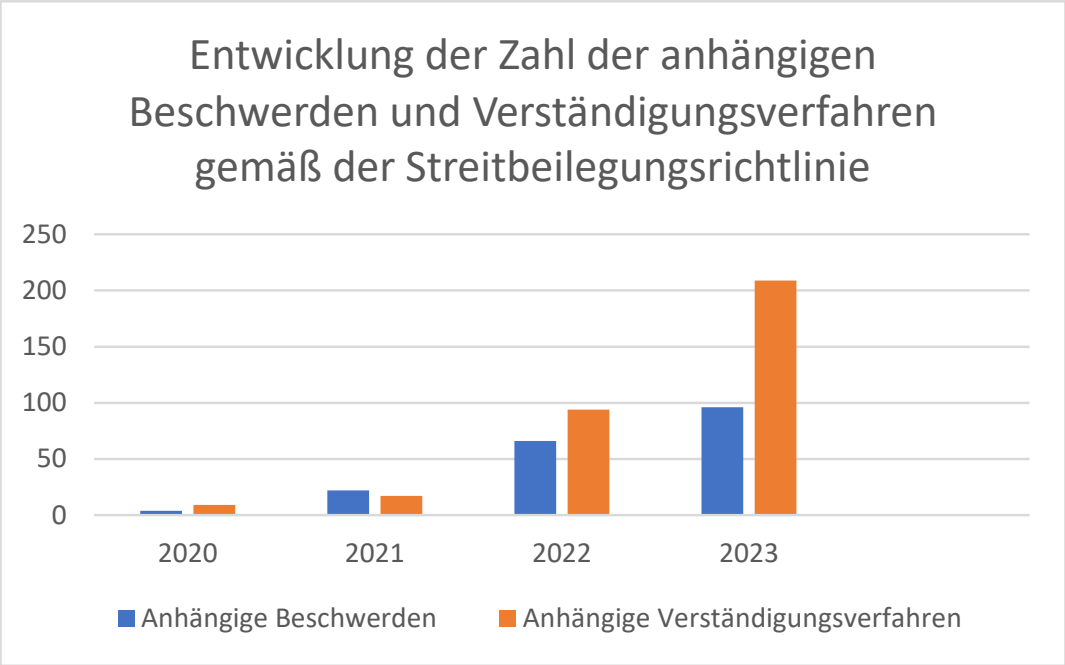
[3] INFR(2022)2096.

[4] Vgl. Öffentliches Register der Beschlüsse der Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/?lang_code=de&langCode=DE.

Gemäß dem Statistischen Rahmen für die Streitbeilegungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die folgenden Statistiken übermitteln[5]:

(i) Bei der zuständigen Behörde eingereichte Beschwerden.
(ii) Von der zuständigen Behörde verwaltete Verständigungsverfahren.
(iii) In der Streitbeilegungsphase (Schlichtungsphase) bearbeitete Beschwerden.
(iv) Umsetzung von Entscheidungen aus dem Verständigungsverfahren und von abschließenden Entscheidungen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Anzahl der von den Mitgliedstaaten am Ende jedes Berichtsjahres unter den Ziffern i und ii gemeldeten Fälle:



Eingereichte Beschwerden

Je nach dem Standpunkt, den die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedstaats in Bezug auf die eingereichte Beschwerde einnehmen, müssen Steuerpflichtige möglicherweise gemäß Artikel 5 Absatz 3 bei den nationalen Gerichten Rechtsbehelf einlegen, um Zugang zu dem Verständigungsverfahren oder zu den Streitbeilegungsphasen der Streitbeilegungsrichtlinie zu erhalten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen wurde im Zusammenhang mit einer Zurückweisung durch zwei Mitgliedstaaten nur einmalig ein Rechtsbehelf eingelegt. Die geringe Zahl der Beschwerden, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingereichten Beschwerden könnte darauf hindeuten, dass die Zahl der bisher von allen Mitgliedstaaten zurückgewiesenen Fälle gering ist.

Stattdessen gehen etwaige Streitigkeiten, die sich noch in der Beschwerdephase befinden, in das Verständigungsverfahren über. Ein wichtiger statistischer Indikator ist die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung bis zum Abschluss einer Beschwerde durch die Mitgliedstaaten, die entweder im Wege der von den Mitgliedstaaten

[5] Die Daten sind auf der Website der Kommission zu finden: Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union – Europäische Kommission (europa.eu).

beigelegten Beschwerde eingereicht wurde oder in das Verständigungsverfahren oder die Streitbeilegungsphase übergegangen ist. Die Ergebnisse für die Jahre 2020-23 sind nachstehend aufgeführt.

Jahr	Zahl der meldenden Mitgliedstaaten	Beschwerde abgeschlossen (in Monaten) – EU-Durchschnitt	Längste Dauer (Monate)	Kürzeste Dauer (Monate)
2020	2	1,25	1,5	1
2021	6	4,1	12	0,2
2022	12	3,9	6,2	1,8
2023	11	3,9	6	0,8

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten werden demnach die meisten Fälle von den Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen, wie in der Streitbeilegungsrichtlinie vorgeschrieben. Für die Zukunft ist es für die Überwachung der Wirksamkeit der Streitbeilegungsrichtlinie von wesentlicher Bedeutung, Daten über die Dauer bis zum Abschluss einer Beschwerde zu übermitteln.

Im Verständigungsverfahren bearbeitete Beschwerden

Wenngleich die Zahl sowohl der Beschwerden als auch der Verständigungsverfahren im Zeitraum 2020-2023 gestiegen ist, liegt sie deutlich unter der Zahl der unter das Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung fallenden Verständigungsverfahren für denselben Zeitraum.[6] Diese geringe Zahl kann auf mehrere Gründe zurückzuführen sein. Die Streitbeilegungsrichtlinie gilt nur unmittelbar für Streitigkeiten, die ab einem am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Steuerjahr entstehen, weshalb ältere Fälle nicht nach der Streitbeilegungsrichtlinie bearbeitet werden können.[7] Dennoch ist die Zahl der im Rahmen des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vorgelegten Streitigkeiten zurückgegangen: von 854 im Jahr 2022 auf 649 im Jahr 2023. Dies ist möglicherweise nur ein vorübergehender Effekt, da sich ein langfristiger Trend nur mit Daten aus künftigen Jahren bestätigen lassen wird.

Da die Durchführung einer Prüfung und die Unterrichtung des Steuerpflichtigen über die abschließende Prüfungsentscheidung einige Zeit in Anspruch nehmen, würden mehrere Jahre vergehen, bevor der Steuerpflichtige in der Lage wäre, eine Beschwerde einzureichen. Schließlich kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren, nachdem die Entscheidung ergangen ist, Beschwerde einlegen. Dies könnte daher auch die Zeitspanne zwischen dem Entstehen einer Streitigkeit und ihrer Vorlage gemäß der Streitbeilegungsrichtlinie erklären.

Auf die in der Konsultation der Mitgliedstaaten gestellte Frage, ob sie eine Verlagerung vom Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zur Streitbeilegungsrichtlinie festgestellt haben, antworteten die meisten Mitgliedstaaten,

[6] Statistiken zu Verständigungsverfahren und Verrechnungspreiszusagen: https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/statistics-apas-and-maps-eu_en.

[7] Die Mitgliedstaaten hätten von der Möglichkeit Gebrauch machen können, Fälle im Zusammenhang mit Streitigkeiten zuzulassen, die vor dem 1. Januar 2018 entstanden sind und frühere Steuerjahre betreffen. In der Konsultation der Mitgliedstaaten haben nur zwei Mitgliedstaaten angegeben, dies zu gestatten.

dass sie nicht über Daten verfügten, um die Frage zu beantworten. Sie bestätigten, dass das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung von ihren Steuerpflichtigen noch immer genutzt werde.

Wie für die Beschwerdephase wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Zahl der Monate anzugeben, die erforderlich sind, um eine Streitigkeit im Rahmen des Verständigungsverfahrens beizulegen.[8] Die Ergebnisse für die Jahre 2020 bis 2023 sind nachstehend aufgeführt.

Jahr	Zahl der meldenden Mitgliedstaaten	Verständigungsverfahren abgeschlossen (in Monaten) – EU-Durchschnitt	Längste Dauer (Monate)	Kürzeste Dauer (Monate)
2020	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
2021	4	7	12,5	3,3
2022	2	9,3	10,1	8,5
2023	9	10,9	21,5	3

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten werden die Fälle, die Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sind, innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen, wie in der Streitbeilegungsrichtlinie vorgeschrieben. Da jedoch bisher nur wenige Fälle tatsächlich im Rahmen des Verständigungsverfahrens abgeschlossen wurden, wäre es verfrüht, Schlussfolgerungen zu ziehen. Die gezielte Konsultation eines Mitgliedstaates ergab, dass die meisten im Rahmen der Streitbeilegungsrichtlinie vorgelegten Fälle von natürlichen Personen stammten. Diese können in der Regel schneller beigelegt werden als Streitigkeiten, die Unternehmen betreffen. Bei Letzteren handelt es sich im Allgemeinen um Verrechnungspreisstreitigkeiten, die komplexer sind und deren Beilegung mehr Zeit in Anspruch nimmt. Wie in der Beschwerdephase ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten Daten übermitteln, um eine wirksame Überwachung der Fristen für den Abschluss eines Falls, der in einem Verständigungsverfahren bearbeitet wird, zu ermöglichen.

In der Streitbeilegungsphase bearbeitete Beschwerden

Bislang sind keine Beschwerden in die Streitbeilegungsphase (Schlichtungsphase) übergegangen. Es ist daher keine Bewertung möglich. Da die meisten Fälle, die in einem Verständigungsverfahrens bearbeitet werden, in den Jahren 2022 und 2023 vorgelegt wurden und nicht alle Entscheidungen von den Mitgliedstaaten erlassen wurden, wird erwartet, dass die Zahl der Fälle, die in diese Phase übergehen würden, in den kommenden Jahren gering sein wird. Dennoch ist die Überwachung dieser Phase von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen das Recht haben, einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung einer Beschwerde im Verständigungsverfahren einzulegen.

[8] Die Zahl der Beschwerden, die während des Bezugsjahres in ein Verständigungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1 übergegangen sind, und die Zahl der von der betroffenen Person gemäß Artikel 4 Absatz 2 im Bezugsjahr akzeptierten Entscheidungen aus dem Verständigungsverfahren sind den statistischen Daten auf der in Fußnote 5 genannten Website der Kommission zu entnehmen.

Umsetzung von Entscheidungen aus dem Verständigungsverfahren und von abschließenden Entscheidungen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Zahl der von den zuständigen Behörden noch nicht umgesetzten Entscheidungen aus dem Verständigungsverfahren und abschließenden Entscheidungen zu melden.

Zum 31. Dezember 2023 meldeten die Mitgliedstaaten drei Entscheidungen aus Verständigungsverfahren, die von den zuständigen Behörden noch umgesetzt werden mussten.

c. Vorläufige Rückmeldung zur Anwendung

Den Ergebnissen der Konsultation der Mitgliedstaaten und der Konsultationen der Interessenträger[9] zufolge haben sich die Wirksamkeit und Effizienz durch die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie verbessert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Streitbeilegungsrichtlinie klar festgelegte Fristen vorsieht, den Steuerpflichtigen bessere Rechtsbehelfsmöglichkeiten bietet und einen breiteren Anwendungsbereich hat, der sich nicht auf Streitigkeiten über Verrechnungspreise und über die Zuweisung von Gewinnen an Betriebsstätten beschränkt, sondern auch Streitigkeiten erfasst, die sich aus der Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen ergeben, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen vorsehen.

Allerdings wiesen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Interessenträger in ihren Antworten darauf hin, dass die Erfahrungen mit den Vorschriften der Streitbeilegungsrichtlinie begrenzt seien, da die ersten Fälle von Doppelbesteuerung, die in den Anwendungsbereich der Streitbeilegungsrichtlinie fallen, erst jetzt entstehen, wo die Steuerprüfungen für Steuerjahre ab 2018 abgeschlossen werden. Daher konnten nur begrenzte oder gar keine Rückmeldungen zu allen Aspekten der Streitbeilegungsrichtlinie und insbesondere zur Streitbeilegungsphase gegeben werden, da zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts kein beratender Ausschuss eingesetzt wurde.

Dennoch wurden bereits Vorschläge zur weiteren Verbesserung bestimmter Aspekte der Streitbeilegungsrichtlinie gemacht, um mehr Klarheit über die Auslegung und Anwendung bestimmter Vorschriften oder Definitionen zu schaffen und dadurch einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen. Ferner wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Streitbeilegungsrichtlinie auszuweiten und das Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit anderen Richtlinien im Bereich der direkten und indirekten Steuern zu nutzen. Ein überarbeiteter statistischer Rahmen, in dem die Zahl der während des Bezugsjahres eingereichten und zurückgewiesenen Beschwerden erfasst wird, könnte sich für das Monitoring als nützlich erweisen.

4. Schlussfolgerungen und künftige Arbeiten

[9] Vgl. Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union – Europäische Kommission (europa.eu).

Alle Mitgliedstaaten haben die Streitbeilegungsrichtlinie vollständig umgesetzt. Die vorläufigen Rückmeldungen sind insofern positiv, als die Streitbeilegungsrichtlinie die Ziele zu erfüllen scheint, die zum Zeitpunkt ihres Erlasses festgelegt wurden. Die Streitbeilegungsrichtlinie sieht ein umfassendes, wirksames und nachhaltiges Streitbeilegungsverfahren vor. Die Tatsache, dass Steuerpflichtige sich nun in einer besseren Position befinden, um Probleme der Doppelbesteuerung verbindlich regeln zu lassen, trägt zu einem gerechteren steuerlichen Umfeld bei.

Auf der Grundlage der von der Kommission gemäß dem Statistischen Rahmen für die Streitbeilegungsrichtlinie erhobenen statistischen Daten und der Rückmeldungen der Öffentlichkeit und der Mitgliedstaaten wird jedoch der Schluss gezogen, dass die Erfahrungen mit der Anwendung der Streitbeilegungsrichtlinie nach wie vor begrenzt sind. Sobald weitere Erfahrungen gesammelt wurden, sollten die Kommissionsdienststellen eine umfassende Bewertung vornehmen und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Streitbeilegungsrichtlinie unterbreiten.